



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 32 Sonderdruck

Jahrgang 48
21. Oktober 2022

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

„Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2023“

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 liegt gem. § 80 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) zur Einsichtnahme von Freitag, dem 21.10.2022 bis Freitag, dem 04.11.2022 während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus in der Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 203.

Zusätzlich ist der Entwurf im Internet per Kurzlink und per scanbarem QR Code abrufbar. Für den Scan des QR-Codes benötigen Sie ein Smartphone oder Tablet mit einer entsprechenden App. Neben den einzelnen Dateien wird auch ein Download aller Informationen als Zip-Datei angeboten.

Download



Webseite



Die Kurzlinks können in die Adresszeile Ihres Browsers eingegeben werden. Sie lauten:

<https://stadtmg.de/hhe2023d>
(Download- Version)

und

<https://stadtmg.de/hhe2023w>
(Web- Version).

Der Download bietet den Vorteil, dass Ihnen die Informationen auch ohne Internet Verbindung zur Verfügung stehen.

Einwohner und Abgabepflichtige können nach § 80 (3) Satz 2 GO innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen erheben. Sie sollten schriftlich abgefasst und an den Oberbürgermeister, Kämmerei, 41050 Mönchengladbach, adressiert werden.

Mönchengladbach, den 19.10.2022

gez.
Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Entwurf der
Haushaltssatzung
der
Stadt Mönchengladbach
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Mönchengladbach mit Beschluss vom __.__.20__ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.270.910.015 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.269.172.775 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.158.353.142 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.180.198.529 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	99.620.478 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	141.487.246 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	81.616.768 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.819.000 €

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

insgesamt auf	41.866.768 €
davon Sonderfinanzierung Rathaus der Zukunft mg+	2.337.960 €
festgesetzt.	

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

18.442.500 €

festgesetzt.

§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

900.000.000 €

festgesetzt.

**§ 6
Steuersätze**

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 620 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 490 v. H. |

**§ 7
Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen**

Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf

250.000 EUR

festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt. Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

**§ 8
Stellenplan**

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

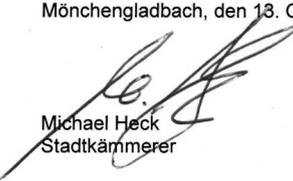
kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.
ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhaber herab gestuft.

**§ 9
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

- a) Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung bis einschließlich 1.000.000 €.
 2. Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten.
 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 250.000 € je Produkt bzw. je Investitionsmaßnahme soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen. Werden Mehraufwendungen/-auszahlungen ganz oder teilweise durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt, so erhöhen sich die vorgenannten Beträge entsprechend.
 4. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 € soweit sie nicht unter 1. fallen oder es sich um eine im lfd. Haushaltsjahr bereits veranschlagte Maßnahme handelt.
- b) Der Stadtkämmerer wird ermächtigt – unabhängig von den Wertgrenzen – über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen gem. § 83 GO NRW für die vom Rat beschlossenen Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW auszusprechen, sofern die Deckung durch Einsparungen bei anderen Maßnahmen des Programms möglich ist. Die Pflicht zur quartalsweisen Information des Rates bleibt hiervon unberührt.

aufgestellt:

Mönchengladbach, den 13. Oktober 2022


Michael Heck
Stadtkämmerer

bestätigt:

Mönchengladbach, den 14. Oktober 2022


Felix Heinrichs
Oberbürgermeister



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (021 61) 25-25 65 oder 25-25 63. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbe-
reich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündi-
gungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel)
nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt